

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Juni 1881.

№ 23.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate; — Abänderung der Kontrollmaßregeln bei Verabfolgung von Viehsalz; — Denaturirung von Salz mit Karbolsäure; — Steuerliche Behandlung von Tabackgruppen; — Befugniß einer Steuerstelle; — Einrichtung einer Uebergangsstraße Seite 191
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung 231

3. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Fernere Ausführungs-vorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung 232
4. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1881 234
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 236

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Regulativ,

betreffend

die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 28. Mai 1881 treten in Bezug auf die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate nach Maßgabe der §§. 30 und 31 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen in Kraft.

I. Vergütungssätze.

§. 1.

Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback einschließlic Sandblätter und Gruppen oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann, außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§. 11



und 16 bis 18 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt, eine Steuervergütung beanspruchen, welche von dem besonderer Bestimmung vorbehaltenen Zeitpunkt ab (§. 20) beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. Rohtaback:

a) unfermentirt	33 Mark,
b) fermentirt	40 =

B. entrippte Blätter

.	47 =
-----------	------

Bei der Ausfuhr oder Niederlegung von grünen Blättern, von Seizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 2.

Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, von dem besonderer Bestimmung vorbehaltenen Zeitpunkt ab (§. 20) beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. für Fabrikate aus ausländischem Taback:

a) für Schnupf- und Rauchtaback	60 Mark,
b) = Rauchtaback	81 =
c) = Cigarren	94 =
d) = Cigaretten	66 =

B. für Fabrikate aus inländischem Taback:

a) für Schnupf- und Rauchtaback	32 Mark,
b) = Rauchtaback	43 =
c) = Cigarren	50 =
d) = Cigaretten	35 =

und

C. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu A und B aufgeführten Säzen zu berechnen ist.

Versendungen von Tabackfabrikaten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung sind nur in Mengen von mindestens 25 Kilogramm zulässig. Für die Versendung von Cigaretten kann durch die Direktivbehörden eine Minimalmenge von 10 Kilogramm festgesetzt werden.

§. 3.

Unter Seizen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden die vor der Haupternte des Tabacks ausgebrochenen Blatttriebe und unentwickelten Blätter verstanden. In der Machernte gezogene, vollständig entwickelte Seizblätter werden wie Blätter der Haupternte behandelt.

Unter Tabackabfällen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden nicht nur die Abfälle von Rohtaback, sondern auch diejenigen von Tabackfabrikaten verstanden. Für Tabackmehl, welches aus Abfällen von Rohtaback oder von Tabackfabrikaten besteht, wird daher eine Vergütung nicht gewährt. Wird Tabackmehl als ein aus fein gemahlenden Blättern und Stengeln bestehendes Halbfabrikat für die Herstellung von Schnupftaback erkannt, so ist für dasselbe die Vergütung für unfermentirten Rohtaback zu gewähren.

Für Cigaretten mit Hülsen aus Papier, Stroh zc. wird Vergütung nur dann gewährt, wenn mindestens 70 Prozent ihres Nettogewichts aus Taback bestehen. Cigaretten, welche lediglich aus Taback bestehen, werden wie Cigarren behandelt.

Für Tabackfabrikate, in welchen Surrogate enthalten sind, wird Vergütung nur in den im §. 13 Absatz 3 erwähnten Fällen und unter den daselbst angegebenen Bedingungen gewährt.

II. Anmeldung, Abfertigung und Kontrolle.

1. Im Allgemeinen.

§. 4.

Ueber Rohtaback, entrippte Blätter oder Tabackfabrikate, welche gegen Gewährung einer Vergütung



(§§. 1 und 2) ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Steuerstelle des Versendungsortes eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Zugleich ist der Taback zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist außer dem Bruttogewicht der einzelnen Kolli auch das Nettogewicht derselben und, im Falle der gemeinschaftlichen Verpackung verschiedener Tabackgattungen, das Nettogewicht jeder einzelnen Gattung zu deklarieren. Als Steuerstelle des Versendungsortes gilt bei der Versendung von Tabackfabrikaten die Steuerstelle, welcher der Fabriksitz zugetheilt ist, bei Versendung von Rohtaback und entrippten Blättern dagegen die Steuerstelle desjenigen Ortes, von dem aus die Versendung mit dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel, ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transport berührt wird.

Muster a.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§. 33 des Vereinszollgesetzes) befugtes Grenz Zollamt zu erfolgen.

Das Versendungsamt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat“ und das zweite Exemplar mit „Duplikat“ zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision und Ermittlung des Nettogewichts des Tabacks vor.

Muster b.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann unter Beachtung der von der Direktionsbehörde in dieser Hinsicht zu treffenden allgemeinen Anordnungen die Revision von Fabrikaten in den Fabrikräumen vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Fabrikant zu erstatten.

Ist das Versendungsamt gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so bewirkt dasselbe zugleich die Abfertigung zum Ausgange beziehungsweise zur Niederlage; anderenfalls setzt das Versendungsamt die Kolli unter Verschluss und übergibt das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung des Tabacks bei dem Erledigungsamte. Das Letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 der Dienstvorschriften) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung beziehungsweise die Abfertigung zur Niederlage vor. In beiden Fällen erfolgt je nach Umständen eine allgemeine oder eine spezielle Revision. Im Falle eine Verschlussverletzung stattgefunden hat, ist bei der speziellen Revision das Nettogewicht zu ermitteln. Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind durch das Erledigungsamt dem Versendungsamt zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in Spalte 10 des Versendungsschein-Empfangsregisters anzumerken.

Zu den Niederlage-Anmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

Die Unikate der Anmeldungen werden als Rechnungsbeläge verwendet (§§. 6 und 15). Die Duplikate bilden die Beläge zu dem Abfertigungsregister (Muster b).

§. 5.

1. Bei der Abfertigung des Tabacks kann das Nettogewicht statt durch Vermiegung durch Abrechnung einer Tara festgestellt werden. Die Tarafäße betragen:

a) bei unbearbeiteten und bei entrippten Blättern in Ballen von einfacher Leinwand	2	Prozent,
b) bei dergleichen in Ballen von doppelter Leinwand	4	=
c) bei dergleichen in Kisten	22	=
d) bei Karotten und Stangen zu Schnupftaback in Fässern	8	=
e) bei dergleichen in Kisten	12	=
f) bei Schnupftaback, lose in Fässern	10	=
g) bei dergleichen in Zinn- und Papierumhüllung und Kisten	20	=
h) bei Rauchtaback in Papierpacketen und Kisten	25	=
i) bei Cigarren, lose in großen Kisten	28	=
k) bei dergleichen in Papierpacketen und großen Kisten	34	=
l) bei dergleichen in kleinen Kistchen und großen Kisten	47	=

des Bruttogewichts,

m) bei Cigaretten:

Innere Umschließungen:

in Kartons zu 100 Stück oder mehr

mit Mundstück 20 =

ohne Mundstück 26 =



in Kartons zu weniger als 100 Stück	
mit Mundstück	27 Prozent,
ohne Mundstück	35 "
in Papierpacketen	
mit Mundstück	9 "
ohne Mundstück	14 "
des Gewichts der Zigaretten einschließlich der inneren Umschließungen;	
Äußere Umschließungen:	
in Kisten ohne Zinkeinsatz	
bei einem Bruttogewicht des Kollo	
bis zu 100 Kilogramm	46 "
über 100 Kilogramm	29 "
in Kisten mit Zinkeinsatz	
bei einem Bruttogewicht des Kollo	
bis zu 100 Kilogramm	47 "
über 100 Kilogramm	33 "
des Bruttogewichts.	

Bei Zigaretten in inneren und äußeren Umschließungen ist das Nettogewicht in der Weise festzustellen, daß zunächst von dem Bruttogewicht die Tara für die äußere Umschließung und hierauf von dem verbleibenden Gewicht die Tara für die innere Umschließung in Abzug gebracht wird.

2. Das durch Abrechnung der Tara (Ziffer 1) berechnete Nettogewicht wird nur dann der Feststellung der Zoll- oder Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das letztere wird zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.

3. Der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugnis zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach den obigen Tarasätzen, die Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung des Tabacks ohne jede Umschließung beziehungsweise bei Zigaretten auch durch Verwiegung derselben sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten Tara eintreten zu lassen. Die gleiche Befugnis steht dem Versender zu.

4. Bei der Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung kann nach dem Ermessen der Abfertigungsstelle Probeverwiegung eintreten, wenn Kollo von gleicher Beschaffenheit und gleichem Inhalt nahezu gleiches Gewicht haben. Abweichungen von nicht mehr als 5 Prozent des Bruttogewichts sollen dabei die Probeverwiegung nicht ausschließen.

5. Beim Vorhandensein innerer Umschließungen, z. B. bei der Verpackung von Cigarren in Kistchen, von Zigaretten in Kartons, von Rauchtoback in Papierpacketen, von Schnupftoback in Packeten in Zinn- und Papierumhüllungen u. s. w., darf, sofern die inneren Umschließungen augenscheinlich von gleicher Größe und gleicher Beschaffenheit sind, das Gesamtgewicht der inneren Umschließung durch probeweise Verwiegung einzelner Kistchen, Packete u. s. w. ermittelt werden.

6. In dem Revisionsbefunde ist die Art der äußeren und etwaigen inneren Umschließungen, sowie die Art der Ermittlung des Nettogewichts (ob durch Abzug eines Tarasatzes oder vollständige oder probeweise Verwiegung) anzugeben.

7. Von der Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ist dann abzusehen, wenn weder das deklarirte Bruttogewicht noch das deklarirte Nettogewicht das ermittelte Brutto- beziehungsweise Nettogewicht um mehr als 5 Prozent übersteigt.

§. 6.

Die Hauptämter haben über die in ihren Bezirken zu gewährenden Vergütungen für Rohtaback und entrippte Blätter, sowie für Cigarren, für welche lediglich die Steuervergütung für aus inländischem Taback hergestellte Cigarren in Anspruch genommen wird, nach näherer Anleitung der Direktivbehörde monatlich Liquidationen aufzustellen und mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen an die Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung einzusenden.

2. In den unter Kontrolle stehenden Fabriken.

§. 7.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtoback und von Cigaretten auf Gewährung der im §. 2 genannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Cigarren auf Gewährung der im §. 2 unter A oder C fallenden Vergütungen Anspruch machen wollen, haben hiervon der Steuerstelle des Fabrikzuges vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und außer den Vorschriften in den §§. 2 bis 5 noch die Vorschriften in den §§. 8 bis 19 zu beobachten, sowie sich den ihnen sonst noch von der Steuerbehörde bekannt zu machenden Bedingungen zu unterwerfen.

§. 8.

Die Zoll- oder Steuervergütungen werden nur dann bewilligt, wenn der betreffende Tabackfabrikant in Beziehung auf die Beobachtung der Zoll- und Steuergesetze unbescholten ist, regelmäßig ein Lager an Roh- und fabrizirtem Taback von wenigstens 15 000 Kilogramm hält, und wenn seine Fabrik nebst Waarenlager sich an einem Orte befindet, in welchem ein mit wenigstens zwei Beamten besetztes Zoll- oder Steueramt vorhanden ist. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Vergütungen auch für Fabriken in solchen Orten bewilligen, in denen sich eine mit mehreren Beamten besetzte Amtsstelle nicht befindet.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange regelmäßig unterhalten wird, hat sich die Steuerstelle des Fabrikzuges von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Wenn neu entstehende Fabriken im ersten Jahre oder eingehende Fabriken bis zur Abwicklung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 15 000 Kilogramm nicht nachzuweisen vermögen, sind dieselben deshalb vom Genusse der Vergütungen nicht auszuschließen. Letztere brauchen nach dem Ermessen der Direktivbehörde auch solchen in Betrieb befindlichen Fabriken nicht verweigert zu werden, bei welchen der Lagerbestand auf kurze Zeit unter jene Gewichtsmenge herabsinken sollte.

§. 9.

Der Fabrikant hat schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abzugeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer oder allein inländischer oder ausländischer und inländischer Taback verarbeitet werden wird, und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate oder ob auch gemischte Fabrikate hergestellt werden sollen.

Diese Erklärung ist vorher zu ergänzen, wenn auf eine andere Art des Betriebs übergegangen werden soll.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf und die Versendung von Taback, sowie über den Fabrikbetrieb Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Direktivbehörde oder dem Hauptamte beauftragten Oberbeamten zur Einsicht vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, diesem Oberbeamten den Besuch der Betriebsräume während des Betriebs jederzeit zu gestatten und auf Verlangen jede auf den Fabrikbetrieb sich beziehende Auskunft zu erteilen.

§. 10.

Ausländischen Taback darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen oder aus unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern und nur in Mengen von wenigstens 250 Kilogramm beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck des Bezugs von Proben in Mengen von nicht über 50 Kilogramm für jede Sendung.

§. 11.

Der ausländische Taback darf nur bei der Steuerstelle des Fabrikzuges verzollt werden und ist daher auf dieselbe, sofern sie nicht zugleich das Grenzollamt oder Niederlageamt ist, über welches der Bezug erfolgt, unter Begleitscheinkontrolle zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Taback in seine Fabrikräume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 12.

Inländischen Taback darf der Fabrikant ebenfalls nur in Mengen von mindestens 250 Kilogramm in einem Transporte beziehen. Eine jede Einlagerung von solchem Taback muß alsbald der Steuerstelle angezeigt werden. Zugleich ist anzugeben, ob der Taback fermentirt ist oder vor der Verarbeitung noch der Fermentation in der Fabrik unterworfen werden soll.

§. 13.

Die Fabrikanten, welche nach ihrer Erklärung (§. 9) ausländische und inländische Tabacke, getrennt oder gemischt, verarbeiten, haben in den Anmeldungen (Muster a) oder in diesen beizufügenden besonderen Deklarationen anzugeben, ob die Fabrikate lediglich aus ausländischem oder lediglich aus inländischem Taback oder aus beiden gemischt hergestellt sind.

Muster c.

Die Fabrikanten, welche ausländische und inländische Tabacke gemischt verarbeiten, haben zur Feststellung des Antheils, welcher von dem Nettogewicht der mit dem Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf die ausländischen und die inländischen Tabacke fällt, ein Notizbuch nach Muster c zu führen, welches amtlich zu foliiren ist.

Wenn einem Fabrikanten die Verwendung von Tabacksurrogaten gestattet ist, so sind über die Surrogate in dem Notizbuch und in dem Konto (§. 14) in gleicher Weise Aufschreibungen zu führen wie über ausländischen und inländischen Taback. Für die verwendeten Surrogate wird eine Vergütung nicht geleistet.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in dem Notizbuche befindlichen Eintragungen durch den mit der Kontrolle der Fabrik beauftragten Oberbeamten unter Zuhilfenahme des Versendebuchs und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Anmeldungen verglichen.

Ist bei der Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs. Die Richtigkeit des Abschlusses ist durch den Fabrikanten und durch den betreffenden Oberbeamten zu bescheinigen.

§. 14.

Die Steuerstelle hat bezüglich jeder nach Maßgabe des §. 8 zum Anspruche auf Zoll- oder Steuer- vergütung zugelassenen Fabrik ein Konto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Rohtaback und der Absatz an Tabackfabrikaten nachgewiesen, am Schlusse jedes Quartals der Lagerbestand (auf fermentirten Rohtaback reduziert) dargestellt und die Berechnung der Vergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Konto geschieht nach Muster d.

Muster d.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1. In dem Konto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Spalten 6, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20 und 22, in demjenigen für eine Fabrik, welche nur inländischen Taback verarbeitet, die Spalten 5, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20 und 21 und in demjenigen für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback ungemischt verarbeitet wird, die Spalten 11, 14, 17 und 20 ausfallen.

2. In der ersten Abtheilung des Konto ist der Zugang an Rohtaback nach der Zeitfolge anzuschreiben. Die Aufschreibung erfolgt bei dem ausländischen Taback nach dem der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewicht und bei dem inländischen Taback nach dem Nettogewichte desselben in fermentirtem Zustande, wobei 100 Kilogramm unfermentirter Taback gleich 80 Kilogramm fermentirtem Taback zu rechnen sind.

3. In der zweiten Abtheilung des Konto werden als Abgang die mit Anspruch auf Vergütung abgefertigten Fabrikate auf Grund der Anmeldungen einzeln und am Schlusse des Quartals die ohne Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf Grund der Bücher des Fabrikanten summarisch nachgewiesen. Am Schlusse des Quartals ist ferner bezüglich der gemischten Fabrikate nach Anleitung des Musters der Antheil auszuscheiden, welcher auf die ausländischen und inländischen Tabacke fällt. Die Ausscheidung erfolgt für die mit dem Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf Grund des dem Konto beizufügenden Notizbuchs (§. 13), bezüglich der übrigen Fabrikate auf Grund der Bücher des Fabrikanten.

4. Der Lagerbestand wird am Schlusse jedes Quartals nach Anleitung des Musters in der Weise ermittelt, daß dem zu Anfang des Quartals vorhanden gewesenen Lagervorrath die Summe des Zugangs (Ziffer 2) zugerechnet und von der Summe die auf fermentirten Rohtaback reduzierte Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (Ziffer 3) abgesetzt wird.

Als Verhältniszahlen für die Reduktion der Fabrikate auf fermentirten Rohtaback sind anzusetzen:

a) Schnupf- und Rautaback	70	Prozent	} Rohtaback in fermentirtem Zustande.
b) Rauchtaback	95	=	
c) Cigarren	110	=	
d) Cigaretten	77	=	



Die Direktivbehörden können diese Verhältniszahlen für einzelne Fabriken abändern, falls der Nachweis geführt wird, daß diese Verhältniszahlen der Fabrikationsweise der Fabriken nicht entsprechen.

§. 15.

Der Fabrikant erhält die Vergütung für die ausgeführten oder niedergelegten Tabackfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Steuerstelle fertigt die Berechnung über die zu gewährende Vergütung nach Anleitung des Modells d und legt das Konto mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen der Direktivbehörde zur Prüfung und Anweisung der Vergütung vor.

Ist dem Fabrikanten Zoll- oder Steuerkredit gewährt, so findet hierauf Abrechnung statt.

§. 16.

Der Fabrikant hat jährlich an einem mit der Steuerstelle zu vereinbarenden Zeitpunkte eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an unfermentirtem und fermentirtem Rohtaback, sowie an Halb- und Ganzfabrikaten zu veranstalten. Die Steuerstelle hat einen Beamten zur Kontrollirung der Aufnahme abzuordnen. Das Ergebnis der Aufnahme ist der Steuerstelle in einer von dem kontrollirenden Beamten mit zu unterzeichnenden Zusammenstellung mitzutheilen. Aus derselben muß der vorhandene Bestand an inländischem und ausländischem unfermentirtem und fermentirtem Rohtaback, an lediglich aus inländischem, lediglich aus ausländischem und aus gemischtem Taback hergestellten Halb- und Ganzfabrikaten ersichtlich sein; bezüglich der gemischten Halb- und Ganzfabrikate muß aus dieser Zusammenstellung hervorgehen, welcher Theil derselben aus inländischem und welcher Theil aus ausländischem Taback besteht.

Bei der Bestandsaufnahme ist das Konto in der im §. 14 Ziffer 4 vorgeschriebenen Weise abzuschließen und der buchmäßige Lagerbestand mit dem durch die Lageraufnahme festgestellten Vorrath zu vergleichen. Bei der Lageraufnahme sind für die Reduktion der Fabrikate auf fermentirten Rohtaback dieselben Verhältniszahlen anzuwenden, wie bei der Berechnung des buchmäßigen Lagerbestandes. Die Ergebnisse der Lageraufnahme bilden die Grundlage für die fernere Kontenführung.

Beträgt der bei der Bestandsaufnahme gegenüber dem buchmäßigen Lagerbestande etwa sich ergebende Unterschied in Fabriken, welche keinen Schnupf- oder Rautaback bereiten, nicht mehr als 2½ Prozent und in Fabriken, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupf- oder Rautaback beschäftigen, nicht mehr als 3 Prozent des seit der letzten Bestandsaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der früheren Zeit übernommenen) Vorraths, so bewendet es bei der Berichtigung des Konto. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschiedes Erörterungen anzustellen und deren Ergebnis der Direktivbehörde anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen (§. 18), sowie ob und in wie weit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an Taback zur Rückzahlung bezogener Vergütung anzuhalten sei.

§. 17.

Die Fabrikanten haben sämtliche in der Fabrik und im Comptoir beschäftigten Personen, mit Ausnahme der Arbeiter, jedoch einschließlich der Werkführer, mit Namen und unter Bezeichnung der Art der Beschäftigung, desgleichen die Veränderungen, welche hinsichtlich dieser Personen eintreten, der Steuerstelle anzuzeigen.

Die Direktivbehörde bestimmt auf Antrag des Fabrikanten, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften und richtige Führung der Bücher verpflichtet werden sollen.

§. 18.

Die Begünstigung der Gewährung von Zoll- oder Steuervergütungen kann zu jeder Zeit an veränderte Bedingungen geknüpft oder zurückgenommen werden. Zur Zurücknahme ist die Direktivbehörde befugt. Die Zurücknahme soll in der Regel erfolgen, wenn der Fabrikant oder eine in der Fabrik oder im Comptoir beschäftigte Person wegen im Interesse des Fabrikanten verübter Zoll- oder Steuerdefraudation oder Vergehung der im §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 bezeichneten Art rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 19.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Anwendung der in den §§. 13, 14, 16 und 17 angegebenen Kontrollen ganz oder theilweise Abstand zu nehmen, insofern im Einverständnis mit dem Fabrikanten der Fabrikationsbetrieb unter ständige amtliche Kontrolle gesetzt wird. In diesem Falle hat der

Fabrikant die Kosten der Beaufsichtigung des Fabrikationsbetriebs und des amtlichen Mitverschusses der Fabrik- und Lagerräume zu tragen.

III. Uebergangsbestimmungen.

§. 20.

Bis auf weiteres kommen die seitherigen Zoll- und Steuervergütungssätze mit der Maßgabe in Anwendung, daß für Cigaretten $\frac{7}{10}$ der im §. 1 beziehungsweise §. 20 des bisherigen, durch Beschluß des Bundesraths des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 19. Mai 1869 genehmigten Regulativs für Cigarren festgesetzten Sätze zu gewähren sind. Die hiernach für Cigaretten sich ergebenden Sätze sind nach der Vorschrift in §. 24 Absatz 2 abzurunden.

Es bleibt besonderer Bestimmung des Bundesraths vorbehalten, von welchem Zeitpunkt ab die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Vergütungssätze allgemein Anwendung finden, sowie ob und beziehungsweise welche Uebergangssätze in der Zwischenzeit eintreten sollen.

§. 21.

Für die Zahlung der Vergütung ist der Vergütungssatz maßgebend, welcher an demjenigen Tage gültig ist, an welchem der Taback über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage verbracht wird.

§. 22.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Rau- und Rauchtaback, von Cigarren und Cigaretten die Vergütung nach den im §. 1 des bisherigen Regulativs enthaltenen Sätzen in Anspruch nehmen, haben die Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs gleichfalls zu beobachten.

Dasselbe gilt von denjenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Rau- oder Rauchtaback oder Cigaretten die Vergütung nach den etwa noch festzustellenden Uebergangssätzen und bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Cigarren die Vergütung nach den für Cigarren ganz oder theilweise aus ausländischem Taback etwa noch festzustellenden Uebergangssätzen in Anspruch nehmen.

Dagegen finden auf diejenigen Fabrikanten, welche bis zum Eintritt anderer Vergütungssätze (§. 20) bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Rau- und Rauchtaback und von Cigaretten auf Gewährung der im §. 20 des bisherigen Regulativs angegebenen Vergütung Anspruch machen, außer den Vorschriften in den §§. 2 bis 5 nur die Vorschriften in §. 9 Absatz 3, §. 15 und §. 18 des gegenwärtigen Regulativs sinngemäße Anwendung.

§. 23.

Beim Inkrafttreten dieses Regulativs erfolgt für die bereits unter Kontrolle stehenden Fabriken, deren Inhaber weiter auf Vergütung Anspruch machen, die Feststellung des auf fermentirten aus- und inländischen Rohtaback zu reduzierenden Vorraths an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten auf Grund des gemäß §. 15 des bisherigen Regulativs geführten Konto. Für die vorhandenen Fabrikate, sowie für diejenigen Fabrikate, welche aus dem vorhandenen Vorrath an Rohtaback und Halbfabrikaten hergestellt werden, wird auch nach dem Eintritt höherer Sätze nur die Vergütung nach §. 1 beziehungsweise §. 20 des bisherigen Regulativs gewährt. Ausgenommen hiervon sind Cigarren, bei deren Ausfuhr oder Niederlegung die alsdann geltenden höheren Vergütungssätze für Cigarren aus inländischem Taback Anwendung finden.

Tritt ein Fabrikant, welcher bis dahin nicht unter Kontrolle gestanden, behufs Erlangung von Zoll- oder Steuervergütung unter Kontrolle, so hat derselbe seinen Vorrath an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten, auf fermentirten Rohtaback reduziert, auf Grund der Bücher zu deklariren. Nach Prüfung der Deklaration durch einen Oberbeamten ist dieser Vorrath als inländischer Taback im Konto anzuschreiben und als solcher nach Maßgabe von Absatz 1 weiter zu behandeln.

§. 24.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann für Tabackfabrikate ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausfuhr oder Niederlegung diejenige Vergütung gezahlt werden, welche den auf die verwendeten Tabacke in Anwendung gekommenen Zoll- oder Steuersätzen entspricht, wenn der Fabrikant den Nachweis darüber, welchen Zoll- oder Steuersätzen die verwendeten Tabacke unterlegen haben, in der vorgeschriebenen Weise (§. 25) erbracht hat, die nach verschiedenen Sätzen verzollten oder versteuerten Rohtabacke in den Lagerräumen

von einander getrennt hält und sich den in den §§. 13, 14, 16 und 17 angeordneten Kontrollbestimmungen auch hinsichtlich der Versendung der Cigarren aus inländischem Taback unterwirft.

Bei der Berechnung der Steuervergütungen, welche den Steuerfäßen der Erntejahre 1880 und 1881 entsprechen, sind als Vergütungssätze $\frac{4}{9}$ beziehentlich $\frac{6}{9}$ der im §. 2 unter B angegebenen Beträge zu Grunde zu legen. Die Vergütungssätze für je 100 Kilogramm sind auf volle Marktbeträge in der Weise abzurunden, daß die überschießenden Pfennigbeträge außer Betracht bleiben.

In solchen Fällen ist dem Notizbuche (Muster c) und dem Konto (Muster d) eine Einrichtung nach Maßgabe der Muster e und f zu geben.

§. 25.

In Bezug auf den Nachweis darüber, welchem Zoll- oder Steuerfäße der verwendete Taback unterlegen hat (§. 24 Absatz 1), gelten folgende Vorschriften.

1. Die Fabrikanten haben die gemäß §. 23 Absatz 1 beziehungsweise 2 festgestellten Verzeichnisse der Vorräthe an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten durch Angabe der Zoll- oder Steuerfäße zu ergänzen, denen die einzelnen Mengen unterlegen haben.

2. Die Prüfung der Deklaration und Feststellung der Vorräthe erfolgt durch zwei Oberbeamte und nach deren Ermessen unter Zuziehung von Sachverständigen auf Kosten der Fabrikanten. Wird der Nachweis darüber, welchem Zoll- oder Steuerfäßen der Taback oder ein Theil desselben unterlegen hat, nicht in überzeugender Weise erbracht, so ist derselbe als inländischer Taback aus dem Erntejahr 1879 anzuschreiben.

3. Die Bezüge an ausländischem Taback, für welchen die höhere Vergütung beansprucht wird, haben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 10 und 11 zu erfolgen.

4. Der Nachweis des Erntejahres, aus welchem der bezogene inländische Taback stammt, ist als erbracht anzusehen,

a) wenn der Taback in dachreifem Zustande alsbald nach der im §. 16 des Gesetzes vorgeschriebenen amtlichen Verwiegung mit Versendungsschein unter amtlichem Verschlusse direkt vom Pflanzler in die Fabrik aufgenommen wird, und

b) wenn der Taback aus einer öffentlichen Niederlage oder aus einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager unter amtlichem Verschlusse oder Begleitung in die Fabrik gebracht wird.

Der bei der Versteuerung in Anwendung gebrachte Steuerfäße bestimmt das Erntejahr, nach welchem die Vergütung zu berechnen ist.

5. Die aus dem freien Verkehr ohne Kontrolle zugehenden Tabacke sind als inländischer Taback aus dem Erntejahr 1879 im Konto anzuschreiben.

§. 26.

Gegenwärtiges Regulativ tritt an Stelle des bisher gültigen Regulativs mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Muster e
und f.





Bundesstaat
Haupt amtsbezirk

Abgegeben denten 18.....
Nr. (des Abfertigungsregisters).

(U n i k a t.)

A n m e l d u n g

zur

{ Ausfuhr
Niederlegung } von { Rohtaback,
entrippten Tabackblättern,
Tabackfabrikaten, } für welche { Zoll=
Steuer= } Vergütung
in Anspruch genommen wird.

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an nach
{ dem Auslande über das-Amt } versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die
festgesetzte Vergütung in Anspruch.

Der Unterzeichnete bescheinigt zugleich, daß die zur Versendung angemeldeten Tabackfabrikate
{ von ihm selbst (in seiner Fabrik),
von Hausarbeitern, die in ihren eigenen Wohnungen für seine Rechnung thätig sind, }
hergestellt sind.

....., denten 18.....

(Unterschrift.)

Die nachstehend aufgeführten Kollis mit Taback sind, sofern nicht der Anspruch auf Gewährung der
Vergütung verloren gehen soll, dem-Amt zu bis zum

mit unverletztem Verschlusse zur { Ausgangs-Abfertigung
Aufnahme in die Niederlage } vorzuführen.

....., denten 18.....

(Amtsstempel.)

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)



Anmeldung des Versenders.										
Nummer der einzelnen Posi- tionen.	Zahl der Kollis.	Art der		Bezeich- nung der Kollis.	Gattung.	Brutto- gewicht	Netto- gewicht	Zahl der Kollis.	Art der	
		äußeren Umschlie- ßungen.	inneren Umschlie- ßungen.						äußeren Umschlie- ßungen.	inneren Umschlie- ßungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. kg	8. kg	9.	10.	11.



Revisionsbefund und Abfertigung.

Bezeichnung der Kollis.	Gattung.	Bruttogewicht kg	Nettogewicht			Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legendes Nettogewicht kg	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie zc.	
			durch Tara- Abzug ermittelt		durch voll- ständige Verwiegung ermittelt kg			durch probe- weise Ver- wiegung ermittelt kg
			Tarasap. kg	kg				
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Die Revisionsbeamten



Erledigungsbefcheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben am
..... 18

2. Dieselbe ist eingetragen im Versendungs-
schein-Empfangsregister unter Nr.

3. Revisionsbefund:

a) in Betreff des Verschlusses:

b) in Bezug auf Gattung und Menge
der Waaren:

4. Der Taback ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister
Seite Konto Nr.

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:

A. Obgenannte Waaren wurden nach Abnahme des
unverlezt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der
..... Eisenbahn verladen und nach Verschlie-
ßung des Wagens mit Schließern der Serie
dem-Amte in überwiesen.
....., den^{ten} 18 ..
.....-Amt.

b) auf das des verladen und
dem Ansageposten in unter
Begleitung durch d. Grenzaufseher } überwiesen.
Verschluß mittelst }
....., den^{ten} 18 ..
.....-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.
....., den^{ten} 18 ..
.....-Amt.

B. D. oben bezeichnete wurde nach
Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:

a) d. Grenzaufseher zur
Begleitung über die Grenze übergeben.
....., den^{ten} 18 ..
(Unterschriften.)

b) unter unseren Augen in das Ausland geführt.
....., den^{ten} 18 ..
(Unterschriften.)

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

, den^{ten} 18 ..

.....-Amt.

(Amtsstempel.)

(Unterschrift.)



Haupt amtsbezirk

Steuerhebebezirk

Abfertigungsregister

über

Rohrtaback, entrippte Tabackblätter und Tabackfabrikate, für welche
Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird,

für das Jahr 18.....

Enthält Blätter.
(L. S.) Der
(Unterschrift.)

Geführt von
(Amtskarakter.)

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Tag der Ausfuhr aus dem Zollgebiet im Falle der unmittelbaren Ausfuhr.	Im Niederlageregister nachgewiesen		Amt, auf welches die Abfertigung beantragt ist.	Tag der Rückkunft der mit Erledigungsbefcheinigung versehenen Anmeldung.	Bemerkungen.
		Name.	Stand.	Wohnort.		Konto.	Nr.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	



N o t i z b u c h

über

die aus der Fabrik von _____ in

gegen Zoll- oder Steuervergütung abgefertigten Tabackfabrikate

für das _____ Quartal 18..

Enthält Blätter.

(L. S.) Der
(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Datum.	Nummer des Abfertigungs- registers.	Nummer des Befendungs- buches.	A m t , auf welches die Sendung abgefertigt worden ist.	Sorte, Mischungsverhältnis und Nettogewicht					
					Aus rein ausländischem Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 80 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent aus- ländischer Taback	
					Sorte.	Ge- wicht kg	Sorte.	Ge- wicht kg	Sorte.	Ge- wicht kg
					I. Schnupf- und Rahtaback.					
1. 2c.	16. Januar	21	44	Constanz	Macuba	48	St. Vincent Nr. 2.	118	.	.
12. 2c.	18. März	114	212	Berlin f. a. G.
Summe I.					.	588	.	462	.	.
					II. Rahtaback.					
1. 2c.	2. Januar	2	7	Swinemünde
36. 2c.	25. März	122	297	Lübeck	.	.	Portoriko Nr. 4	320	.	.
Summe II.					.	.	.	1310	.	.
					III. Cigarren.					
1. 2c.	5. Januar	14	23	Basel	Rosarita Londres	174
110. 2c.	2. März	110	181	Berlin, Hamburger Bahnhof
Summe III.					.	614
					IV. Cigaretten.					
1. 2c.	7. Januar	19	29	Emmerich
51. 2c.	29. März	141	317	Bodenbach	.	.	La Ferme imit.	226	.	.
Summe IV.					.	.	.	716	.	.



der ausgeführten oder zur Niederlage abgefertigten Tabackfabrikate.

Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 65 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 42 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus rein inländischem Taback	
Sorte.	Ge- wicht kg	Sorte.	Ge- wicht kg	Sorte.	Ge- wicht kg	Sorte.	Ge- wicht kg	Sorte.	Ge- wicht kg
.
.	Dünkirchener Karotten	110
.	650
Varinas mit grüner Etikette	1420
.
.	2720
.
.	.	.	.	demi Savanna	120
.	310
.	Popularitatis	110
.
.	519



Zusammenstellung.	Ueberhaupt kg	Davon aus aus- ländischem Taback kg
I. Schnupf- und Rahtaback.		
1. Aus rein ausländischem Taback	588	588
2. Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 80 Prozent aus- ländischer Taback	462	369,60
3. Aus rein inländischem Taback	650	.
Summe I
II. Rauchtaback.		
2c.		
Summe IV
Hierzu = III
= II
= I
Ueberhaupt

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Fabrikbüchern bescheinigen:

(Unterschrift des Oberbeamten.)

(Unterschrift des Fabrikanten.)



Muster d
(zu §. 14).

Haupt.....Amt.....
.....Amt.....

K o n t o

der

Tabackfabrik von in

für das Quartal 18.....

Enthält Blätter.

(L. S.) Der
(Unterschrift.)



1. 3 u

Laufende Nummer.	Datum.	De s B e
		Be z e i ch
1.	2.	3.
1.	4. April	Beilage
2.	4. "	Deklarationsregister
3.	14. "	Beilage
4.	15. "	Beilage
5.	19. "	Begleitschein-Empfangsregister
6.	30. "	Niederlageregister
2c.		
19.	14. Juni	Deklarationsregister
2c.		



g a n g.

L a g e s		Rohtaback in fermentirtem Zustande.	
n n n g.	Nummer.	Ausländisch kg	Inländisch kg
	4.	5.	6.
.....	1	.	460 _{,10}
.....	20	660 _{,55}	.
.....	2	.	623 _{,00}
.....	3	.	626 _{,00}
.....	84	1 557 _{,06}	.
.....	95	991 _{,74}	.
.....	329	864 _{,78}	.
Summe des Zuganges . . .		7 823 _{,75}	3 328 _{,45}



Laufende Nummer.	D a t u m.	Erledigungsamt.	Nummer des Abfertigungsregisterß.	I. Schnupf- und Kautabaß.		
				Gemischt	Rein ausländisch	Rein inländisch
				kg	kg	kg
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
A. Versendung von Fabrikaten gegen Vergütung.						
a. unter Buchkontrolle.						
1.	7. April	Emmerich	7	2,45		
2.	" "	"	10	7,26		
3.	" "	Basel	11	.		
4.	12. "	"	17	380,45		
5.	" "	Bremen	18	45,60		
6.	" "	hier	20	102,34	487,44	928,25
7.	14. "	Basel	25	.		
2c.						
50.	30. Juni	Cöln	70	97,62	20,81	627,30
2c.						
		Zusammen . . .		2 899,06	930,44	4 985,52
		Von den gemischten Fabrikaten fallen nach dem anliegenden Notizbuche und nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Tabacke			968,62	1 930,44
		Summe Aa.	1 899,06	6 915,96
b. ohne Buchkontrolle.						
1.	5. Mai	Bremen	43	.		
2.	12. "	Cöln	47	.		
2c.						
6.	24. Juni	bei Schusterinsel	62			
2c.						
		Summe Ab.
B. Versendung von Fabrikaten in das Zollgebiet und Versendung in das Ausland ohne Anspruch auf Vergütung.						
Diese Versendungen haben nach der Anzeige des Fabrikanten im I. Quartal 18.. überhaupt betragen				300,06		1 286,50
Von den gemischten Fabrikaten fallen nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Tabacke	31,81	268,25
Summe B.	31,81	1 554,75
Hierzu Summe Ab.
" " Aa.	1 899,06	6 915,96
Ueberhaupt	1 930,87	8 470,71



g a n g.

F a b r i z i r t e r T a b a c k.

II. Rauchtabac.			III. Cigarren.			IV. Cigaretten.		
Gemischt	Rein ausländisch	Rein inländisch	Gemischt	Rein ausländisch	Rein inländisch	Gemischt	Rein ausländisch	Rein inländisch
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
.	.	.	514,03
.	32,60	.	72,26	20,15	.	50,96	2,14	10,02
.
.	.	.	689,12
275,89	41,83	50,00
1 016,26	153,75	17,32	8,06	15,04
.	87,77
6 891,05	1 025,45	402,08	8 786,14	543,75	.	267,54	40,77	90,18
.	4 430,54	2 460,51	.	6 435,29	2 350,85	.	104,32	163,22
.	5 455,99	2 862,59	.	6 979,04	2 350,85	.	145,09	253,40
.	416,15	.	.	.
.	742,50	.	.	.
.	806,08	.	.	.
.	5 496,18	.	.	.
4 008,15	.	1 716,26	1 812,75	.	506,50	320,20	.	.
.	1 252,15	2 756,00	.	802,69	1 010,06	.	48,03	272,17
.	1 252,15	4 472,26	.	802,69	1 516,56	.	48,03	272,17
.	5 496,18	.	.	.
.	5 455,99	2 862,59	.	6 979,04	2 350,85	.	145,09	253,40
.	6 708,14	7 334,85	.	7 781,73	9 363,59	.	193,12	525,57



3. Nachweisung des Lagerbestandes.

Nähere Bezeichnung.	Rohtaback (fermentirt).			
	Im Einzelnen.		Im Ganzen.	
	Aus- ländisch	In- ländisch	Aus- ländisch	In- ländisch
	kg.	kg.	kg.	kg.
23.	24.	25.	26.	27.
1. Einlagerung.				
Stand am 1. April 18 . . laut Konto = Abschluß vom IV. Quartal 18	12 479, ³⁶	70 234, ⁵⁹		
Zugang im I. Quartal laut Abschnitt 1 dieses Konto	7 823, ⁷⁵	3 328, ⁴⁵		
Zusammen			20 303, ¹¹	73 563, ⁰⁴
Davon sind als fermentirter Rohtaback aus der Fabrik versandt				11 008, ²⁶
Bleiben			20 303, ¹¹	62 554, ⁷⁸
2. Abgang an Fabrikaten.				
Es sind zu berechnen:				
a. Schnupf- und Rahtaback:				
von 1 930, ⁸⁷ kg Schnupf- und Rahtaback aus ausländischem Taback 70 Prozent	1 351, ⁶¹			
von 8 470, ⁷¹ kg Schnupf- und Rahtaback aus inländischem Taback 70 Prozent		5 929, ⁵⁰		
b. Rauchttaback:				
von 6 708, ¹⁴ kg Rauchttaback aus ausländischem Taback 95 Prozent	6 372, ⁷³			
von 7 334, ⁸⁵ kg Rauchttaback aus inländischem Taback 95 Prozent		6 968, ¹¹		
c. Cigarren.				
von 7 781, ⁷³ kg Cigarren aus ausländischem Taback 110 Prozent	8 559, ⁹⁰			
von 9 363, ⁵⁹ kg Cigarren aus inländischem Taback 110 Prozent		10 299, ⁹⁵		
d. Cigaretten.				
von 193, ¹² kg Cigaretten aus ausländischem Taback 77 Prozent	148, ⁷⁰			
von 525, ⁵⁷ kg Cigaretten aus inländischem Taback 77 Prozent		404, ⁶⁹		
Summe des Abganges			16 432, ⁹⁴	23 602, ²⁵
Stand am 1. Juli 18			3 870, ¹⁷	38 952, ⁵³



4. Berechnung der Vergütung.

Von den unter Buchkontrolle ausgeführten oder niedergelegten Tabackfabrikaten beträgt die Vergütung:

a. Schnupf- und Rauback.

Von 1 899,05 kg aus ausländischem Taback zu 60 Mark für 100 kg 1 139,40 Mark.
= 6 915,95 = = inländischem = = 32 = = 100 = 2 213,10 =

b. Rauchtaback.

Von 5 455,95 kg aus ausländischem Taback zu 81 Mark für 100 kg 4 419,30 Mark.
= 2 862,55 = = inländischem = = 43 = = 100 = 1 230,85 =

c. Cigarren.

Von 6 979,00 kg aus ausländischem Taback zu 94 Mark für 100 kg 6 560,26 Mark.
= 2 350,85 = = inländischem = = 50 = = 100 = 1 175,40 =

d. Cigaretten.

Von 145,05 kg aus ausländischem Taback zu 66 Mark für 100 kg 95,70 Mark.
= 253,40 = = inländischem = = 35 = = 100 = 88,65 =

Zusammen 16 922,65 Mark.

in Worten

....., denten 18.....

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)





Notizbuch

über

die aus der Fabrik von

in

gegen Zoll- oder Steuervergütung abgefertigten Tabackfabrikate

für das Quartal 18

Enthält Blätter.

(L. S.) Der

(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Datum.	Nummer des Abfertigungsregisters.	Nummer des Verfabungsbuchs.	Amt, auf welches die Sendung abgefertigt worden ist.	Sorte, Mifchungsverhältnis und						
					Aus rein ausländifchem Tabacq, niedrig verzollt		Aus rein ausländifchem Tabacq, 60 Prozent hoch verzollt		Aus rein ausländifchem Tabacq, hoch verzollt		
					Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	
1.	1. April	1	4	Memel	Imperiales	36	2c.
2c.											
15.	7. Mai	21	32	hier	
2c.											
24.	20. Mai	29	65	Breslau	.	.	Ambalema	25	.	.	
2c.											
30.	22. Juni	48	99	Bobenbach	Londres	62	.	.	Magnificos	26,25	
2c.											
				Summe	298	.	85	.	52,25	
											2c.



Nettogewicht der ausgeführten oder zur Niederlage abgefertigten Tabackfabrikate.

Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 50 Prozent niedrig verzollt, 25 Prozent hoch verzollt, 25 Prozent inländisch aus 1879		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 10 Prozent niedrig verzollt, 20 Prozent hoch verzollt, 45 Prozent inländisch aus 1879, 25 Prozent inländisch aus 1880		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 15 Prozent hoch verzollt, 56 Prozent inländisch aus 1879, 12 Prozent inländisch aus 1880, 17 Prozent inländisch aus 1881		Aus rein inländischem Taback, 54 Prozent aus 1879, 23 Prozent aus 1880, 23 Prozent aus 1881		Aus rein inländischem Taback, 100 Prozent aus 1881	
Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
.	.	dos Amigos	32
Trabucos	47	.	.	Caballeros	34	.	.	Regalia	49
.	Trabucillos	33	.	.
.	.	Grota	28	Soßen	26
.	180	.	125	.	74	.	93	.	364



Laufende Nummer.	D a t u m.	Des Belages	
		Bezeichnung.	Nummer.
1.	2.	3.	4.
1.	2. Oktober	Versendungsfchein-Empfangsregister	3
2.	3. "	Deklarations-Register	108
3.	9. "	Beilage	1
4.	16. "	Begleitschein-Empfangsregister	29
5.	20. "	Niederlage-Register	37
2c.			
17.	22. Dezember	Versendungsfchein-Empfangsregister	101
2c.			
		Summe des Zugangs	



g a n g.

Rohtabač in fermentirtem Zustande.

Ausländisch	Inländisch		
	1879	1880	1881
kg	kg	kg	kg
5.	6.	7.	8.
.	.	.	330,20
250,15	.	.	.
.	328,17	.	.
287,27	.	.	.
413,12	.	.	.
.	.	.	372,48
1 403,47	618,72	.	1 196,51



Laufende Nummer.	D a t u m.	E r l e d i g u n g s a m t.	Nummer des Abfertigungs- registers.
9.	10.	11.	12.
A. Versendung von Fabrikaten gegen Vergütung.			
1.	5. Oktober	Breslau	9
2.	" "	Bremen	32
3.	" "	Bodenbach	44
4.	16. "	hier	57
5.	" "	Aachen	62
6.	" "	Oderberg	63
7.	22. "	Erpdtkuhnen	144
2c.			
34.	30. Dezember	Hamburg	418
2c.			
		Zusammen
<p>Von den gemischten Fabrikaten fallen nach dem anliegenden Notizbuche und nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Tabacke</p> <p style="text-align: right;">Summe A</p>			
B. Versendung von Fabrikaten in das Zollgebiet und Versendung nach dem Auslande ohne Anspruch auf Vergütung.			
<p>Diese Versendungen haben nach der Anzeige des Fabrikanten im III. Quartal 18 . . . überhaupt betragen</p> <p>Von den gemischten Fabrikaten entfallen nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Tabacke</p> <p style="text-align: right;">Summe B</p> <p style="text-align: right;">Hierzu Summe A</p>			
		Ueberhaupt



g a n g.

F a b r i z i r t e r T a b a c k.

2c. III. C i g a r r e n.

Gemischt	Rein ausländisch		Rein inländisch		
	niedrig verzollt	hoch verzollt	1879	1880	1881
	kg	kg	kg	kg	kg
25*)	26.	27.	28.	29.	30.
214,94
86,39	.	.	.	53,84	.
437,49	11,44	.	24,21	.	.
314,45	81,27
264,83	274,16
64,56	.	232,33	.	.	.
.	.	.	165,49	38,87	.
875,26
7 984,24	180,92	516,73	629,57	687,03	274,16
.	3 928,16	669,48	1 816,16	1 570,44	.
.	4 109,08	1 186,21	2 445,73	2 257,47	274,16
1 812,65
.	712,91	222,23	617,39	260,12	.
.	712,91	222,23	617,39	260,12	.
.	4 109,08	1 186,21	2 445,73	2 257,47	274,16
.	4 821,99	1 408,44	3 063,12	2 517,59	274,16

*) Die Spalten 13 bis 24 sind für die Angaben über I Schnupf- und Rauchtoback, sowie über II Rauchtoback bestimmt.



3. Nachweisung

Nähere Bezeichnung.	M e s s
	niedrig verzollt
	kg
37. *)	38.
1. Einlagerung.	
Stand am 1. Oktober 18.. laut Konto-Abschluß vom II. Quartal.	11 247, ⁶⁵
Zugang im III. Quartal laut Abschnitt 1 dieses Konto
Zusammen	11 247, ⁶⁵
Davon sind als fermentirter Rohtaback aus der Fabrik versandt
Bleiben	11 247, ⁶⁵
2. Abgang an Fabrikaten.	
Es sind zu berechnen:	
a. Schnupf- und Rahtaback.	
z. c.	
b. Rahttaback.	
z. c.	
c. Cigarren.	
von 4 821, ⁹⁹ kg aus ausländischem Taback, niedrig verzollt, 110 Prozent	5 304, ¹⁹
= 1 408, ⁴⁴ = = = hoch = = =
= 3 063, ¹² = = inländischem = aus 1879 = = =
= 2 517, ⁵⁹ = = = = 1880 = = =
= 274, ¹⁶ = = = = 1881 = = =
Summe c	5 304, ¹⁹
d. Cigaretten.	
z. c.	
Summe d
Hierzu = c	5 304, ¹⁹
= b
= a
Ueberhaupt Abgang
Die Summe des Bestandes und des Zugangs beträgt	11 247, ⁶⁵
Stand am 1. Januar 18..

*) Die Spalten 31 bis 36 sind für die Angaben über IV. Cigaretten bestimmt.



des Lagerbestandes.

R o h t a b a ě (fermentirt).

L ä n d i ŝ	S n l ä n d i ŝ		
	1879	1880	1881
hoch verzollt	kg	kg	kg
39.	40.	41.	42.
6 509 _{,41} 1 403 _{,47}	27 438 _{,76} 618 _{,72}	34 107 _{,18} .	. 1 196 _{,51}
7 912 _{,88} .	28 057 _{,48} 3 416 _{,02}	34 107 _{,18} 1 005 _{,60}	1 196 _{,51} .
7 912 _{,88}	24 641 _{,46}	33 101 _{,58}	1 196 _{,51}
. 1 549 _{,28} 3 369 _{,43} 2 769 _{,35} 301 _{,58}
1 549 _{,28}	3 369 _{,43}	2 769 _{,35}	301 _{,58}
. 1 549 _{,28} . .	. 3 369 _{,43} . .	. 2 769 _{,35} . .	. 301 _{,58} . .
. 7 912 _{,88} .	. 24 641 _{,46} .	. 33 101 _{,58} .	. 1 196 _{,51} .



4. Berechnung der Vergütung.

Von den unter Buchkontrolle ausgeführten oder niedergelegten Tabackfabrikaten beträgt die Vergütung:

a. Schnupf- und Raucataback.

z.

b. Raucataback.

z.

c. Cigarren.

Von	4 109,05	kg	aus	ausländischem	Taback,	niedrig	verzollt,	zu	22,80	Mark	für	100	kg	.	936,85	Mark.
=	1 186,20	=	=	=	=	hoch	=	zu	94,00	=	=	100	=	.	1 115,00	=
=	2 445,70	=	=	inländischem	=	aus	1879	zu	4,50	=	=	100	=	.	110,05	=
=	2 257,45	=	=	=	=	=	1880	zu	22,00	=	=	100	=	.	496,60	=
=	274,15	=	=	=	=	=	1881	zu	33,00	=	=	100	=	.	90,45	=

d. Cigaretten.

z.

Zusammen . . . Mark.

in Worten

, den ^{ten} 18 ...

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)



Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Mai d. J. folgende Abänderungen der Bestimmungen über die Verabfolgung von unzerkleinertem undenaturirtem Pfannenstein (Bundesrathsbeschuß vom 21. Juni 1872) beschlossen:

1. den Landwirthen, welche unzerkleinerten undenaturirten Pfannenstein beziehen, ist die Führung eines Kontrolregisters über den Zugang und Abgang von Pfannenstein erlassen;
2. die amtliche Transportbezettelung der Sendungen von unzerkleinertem undenaturirtem Pfannenstein an Landwirthe kommt in Wegfall; dagegen hat
3. bezüglich der Bestellzettel der Landwirthe über unzerkleinerten undenaturirten Pfannenstein das Verfahren nach Ziffer 20 und 21 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, Anwendung zu finden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Mai d. J. beschlossen, zu genehmigen, daß zur Denaturirung des sogenannten Bestellsalzes, an Stelle des in Ziffer II B 1 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, vorgeschriebenen $\frac{1}{4}$ Prozent per Zentner reiner wasserheller Karbolsäure, die gleiche Menge gereinigter Karbolsäure zugelassen werde.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Mai d. J. bezüglich der steuerlichen Behandlung von Tabackgruppen folgende Vorschriften erlassen:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung von ungetrockneten Gruppen (§. 11 Absatz 1 des Gesetzes) kann außer dem in §. 8 der Bekanntmachung angegebenen Falle von der Steuerbehörde auch dann erteilt werden, wenn der Tabackpflanzer die Verpflichtung übernimmt, die ungetrockneten Gruppen zur Verwiegung vorzuführen. Die Genehmigung kann mündlich eingeholt werden.
2. Nach der Verwiegung der ungetrockneten Gruppen ist das Gewicht derselben in dachreifem trockenem Zustande nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 19 Absatz 1 der Dienstvorschriften abzuschätzen und von diesem Gewicht nach Abzug von $\frac{1}{5}$ die Steuer zu berechnen.
3. Die Zahlung der Steuer durch den Käufer hat, sofern nicht die Gruppen mit Versendungsschein auf eine Niederlage abgefertigt werden oder Kreditirung erfolgt ist, sofort zu erfolgen.
4. Mit Genehmigung der Direktivbehörden kann an die Stelle der beim Verkauf der Gruppen einzureichenden Auszüge aus den Anmeldungen (§. 18 der Dienstvorschriften) und der abzugebenden Verwiegungsanmeldungen (§. 13 der Bekanntmachung) ein Register treten, welches die bezüglichlichen Angaben zu enthalten hat. Ueber die Einrichtung und Führung dieses Registers bestimmen die Direktivbehörden das Nähere.

Dem Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Steueramte am Bahnhof zu Parchim ist das volle Niederlagerecht beigelegt worden.

Die Wegstrecke von dem auf Königlich preussischem Gebiete liegenden Dorfe Kleinblittersdorf über die Saarbrücke nach Großblittersdorf ist als Uebergangstraße für den Verkehr mit Bier und Wein erklärt und die Abfertigung der auf dieser Straße eingehenden Bier- und Weinsendungen der Uebergangsteuerstelle zu Großblittersdorf zugewiesen worden.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Bohsen zum Konsul in Freetown (Sierra Leone) zu ernennen geruht.